

Berlin, 26. August 2024

Handlungsempfehlung zum Umgang mit dem Schreiben der GEMA bezüglich etwaiger Forderungen der ZWF

Wir erhielten aus der Mitgliedschaft diverse Anfragen hinsichtlich eines Schreibens der GEMA, welches im Juli 2024 verschickt wurde. Mit diesem Schreiben weist die GEMA auf eine mögliche Verjährung etwaiger Ansprüche der ZWF zum 31. Dezember 2024 hin. Um eine klageweise Geltendmachung der Ansprüche zu vermeiden, werden die Einrichtungen seitens der GEMA dazu aufgefordert, die offene Forderung bis zum 31. August 2024 zu begleichen bzw. bis zum 31. August 2024 eine Verjährungsverzichtserklärung, befristet bis zum 31. Dezember 2025, abzugeben. Es geht dabei um Forderungen / Lizenzgebühren ab dem Jahr 2015, die wohl dann im Jahr 2021 in Rechnung gestellt wurden. Ein entsprechendes Formular für eine Verjährungsverzichtserklärung hat die GEMA zur Unterzeichnung und Rücksendung beigelegt. Um eine möglichst einheitliche Reaktion aller Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zu gewährleisten, hat sich die AG Verwertungsgesellschaften der BAGFW über das weitere Vorgehen hinsichtlich dieses Schreibens der GEMA abgestimmt und den Entwurf der GEMA für eine Verjährungsverzichtserklärung rechtlich geprüft. Hierbei hat sich Folgendes für das weitere Vorgehen ergeben:

I.

Im Ergebnis sollte die Verjährungsverzichtserklärung mit einigen Ergänzungen unterzeichnet an die GEMA bis zum 31. August 2024 zurückgesandt werden. Ein Ausgleich der Forderung sollte nicht erfolgen.

Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Prüfung der Angaben im Schreiben der GEMA

Zunächst sollten die Angaben im Anschreiben der GEMA und in der Verjährungsverzichtserklärung genau geprüft werden. Ggf. sollten die Angaben korrigiert werden. Dies gilt etwa für die Bezugnahme auf eine bestimmte Rechnungsnummer und für die behauptete Anzeige, dass die GEMA die ZWF im Rahmen der Inkassotätigkeit vertritt. Bei der Behauptung, dass es sich bei der Weiterleitung von Rundfunk- und Fernsehsignalen um lizenzpflichtige Nutzungshandlungen handelt, sollte dahingehend ergänzt werden,

„dass es sich hierbei allein um die Ansicht der GEMA handelt“.

Die entsprechende Ergänzung kann handschriftlich vorgenommen werden.

Dies wird derzeit im Rahmen des gerichtlichen Musterverfahrens beim LG Köln und dem bereits beim EuGH anhängigen Verfahren zum gleichen Streitgegenstand geprüft. Ich verweise auch auf die Fachinfo vom 14. März 2024 (<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/musterklageverfahren-gegen-verwertungsgesellschaft-zwf-bis-zu-einer-entscheidung-des-eugh-ausgesetzt/>).

2. Beschränkung der Verjährungsverzichtserklärung auf noch nicht verjährte Forderungen

Nach der weiteren rechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf der Verjährungsverzichtserklärung der GEMA auch Ansprüche umfassen könnte, die zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung bereits verjährt sind. Insoweit wird empfohlen, in der Verjährungsverzichtserklärung der GEMA die Ergänzung aufzunehmen,

“Diese Erklärung gilt nur für solche Ansprüche, die im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung noch nicht verjährt sind”.

Auch dieser Hinweis kann handschriftlich ergänzt werden.

II.

Soweit die Verzichtserklärung bereits ohne entsprechende Ergänzungen unterzeichnet und an die GEMA zurückgesandt wurde, sollte sich daraus kein rechtlicher Nachteil ergeben. Die vorgeschlagenen Ergänzungen dienen hauptsächlich einer Klarstellung.

III.

Wird seitens einer angeschriebenen Einrichtung keine entsprechende Verjährungsverzichtserklärung gegenüber der GEMA abgegeben, ist aber wohl damit zu rechnen, dass die GEMA die angeblich bestehende Forderung der ZWF vorsorglich bis zum 31. Dezember 2024 gerichtlich geltend machen wird. Da auch in einem solchen gerichtlichen Verfahren vollumfänglich zu prüfen ist, ob die Forderung zu Recht geltend gemacht wird, wäre wohl auch hier das gerichtliche Verfahren zunächst ruhend zu stellen und der Ausgang des Verfahrens vor dem EuGH abzuwarten. Für die entsprechende Einrichtung besteht ein gewisses Prozessrisiko hinsichtlich dieses – ggf. vermeidbaren – gerichtlichen Verfahrens und der damit verbundenen Kosten.

Für die Beantwortung weiterer Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Stefan Voigt
Referent für Sozialrecht